



An den Grossen Rat

21.5236.02

WSU/P215236

Basel, 25. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021

Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend «Aufbruch ins Solarzeitalter – mehr Photovoltaik-Anlagen auf Basels Dächern und Fassaden» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 die nachstehende Motion Jürg Stöcklin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Damit Basel-Stadt seinen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise leisten kann ist es u.a. notwendig auf Dächern, an Fassaden und anderen Oberflächen von Gebäuden möglichst viele Photovoltaik-Anlagen für die Produktion von erneuerbarem Strom zu installieren. Für Neubauten schreibt das geltende Energiesetz bereits vor, dass diese einen Teil der von ihnen benötigten Energie erneuerbar selber produzieren müssen. Bei bestehenden Bauten geschieht dies heute trotz Förderbeiträgen noch viel zu zögerlich. Der Anteil von aus Photovoltaikanlagen produziertem Strom ist in Basel klein, obwohl sich heute auf Grund der gesunkenen Preise solche Anlagen über ihre Lebensdauer hinweg rechnen. Der Anteil Strom aus Photovoltaik betrug in Basel 2018 nur 1.7% (Energiestatistik BS) des Stromverbrauchs, aber Z.B. in Deutschland im selben Jahr bereits 6.9% und 2020 schon über 10%. Die Ursachen für den geringen Anteil von Solar-Anlagen auf Basels Dächern und Fassaden sind vielfältig. Ein Grund dürfte sein, dass Photovoltaikanlagen eine Lebensdauer von 25-30 Jahren haben, Gebäudeeigentümer aber über einen viel kürzeren Zeithorizont kalkulieren, über welchen sich die Investition nicht lohnt. Banken und andere Finanzquellen sind oft nicht bereit, Kredite über den gesamten Lebenszyklus einer Anlage zu gewähren. Ausserdem fürchten sich Hausbesitzer vor potentiellen finanziellen Risiken.

Mit dieser Motion wird der Regierungsrat deshalb beauftragt, das Energiegesetz wie folgt anzupassen:

1. Grundsätzlich müssen alle Bauten im Kanton BS, die gut bis sehr gut geeignete Dachflächen, Fassaden oder andere Oberflächen haben, einen Teil der von ihnen benötigten Energie erneuerbar selbst produzieren. Wie bisher schon für neue Bauten regelt die Verordnung die Art, den Umfang, die Befreiung, die Höhe der Ersatzabgabe und kann Empfehlungen machen betreffend Ästhetik.
2. Für bestehende Bauten ist eine Übergangsfrist von 15 Jahren vorzusehen, wobei die solare Nutzungspflicht früher eintritt, wenn bewilligungspflichtige bauliche Massnahmen von grösserem Umfang getätigt werden [Erweiterungsbauten, Dachsanierungen, grössere Fassadenarbeiten etc., die Verordnung regelt die Details).
3. Der Kanton kann eine obligatorische Versicherung einrichten, welche a) das finanzielle Risiko von Schäden an Solaranlagen im Kanton durch Feuer, Wasser, Kurzschluss und typische Naturgefahren trägt; und b) die Kosten übernimmt, wenn Anlagen aus objektiven Gründen vorzeitig entfernt werden müssen (z.B. wegen Umnutzung, oder vorzeitiger Dacherneuerung etc.).

4. Der Kanton prüft ob zusätzliche kantonale Finanzierungsmodelle (z.B. Bürgschaften für Bankdarlehen) notwendig sind, um die Finanzierung der Solaranlagen auch bei einer Amortisationsdauer über den gesamten Lebenszyklus (maximal 25 Jahre) sicherzustellen.

5. Der Regierungsrat passt die Vergütungen für Netzeinspeisung gemäss Energiegesetz so an, dass neben den Dachflächen auch Fassaden oder andere Oberflächen wirtschaftlich betrieben werden können, insbesondere auch solche, die einen hohen Anteil der Stromerzeugung im Winterhalbjahr liefern oder einen geringen Eigenverbrauchsanteil haben.

Jürg Stöcklin, Melanie Nussbaumer, David Wüest-Rudin, Christoph Hochuli, Oliver Thommen, Thomas Gander, Brigitte Kühne, Brigitte Gysin, Beatrice Messerli, Beda Baumgartner, Tobias Christ, Alexandra Dill, Harald Friedl, Tim Cuénod, Fleur Weibel, Thomas Widmer-Huber, Salome Hofer, Laurin Hoppler, Raphael Fuhrer, Sandra Bothe, Christian von Wartburg, Franz-Xaver Leonhardt, Raffaella Hanauer»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

¹ Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates als auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, welche die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschluss-vorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das Energiegesetz wie folgt anzupassen:

1. Grundsätzlich sollen alle Bauten im Kanton Basel-Stadt, die gut bis sehr gut geeigneten Dachflächen, Fassaden oder andere Oberflächen haben, einen Teil der von ihnen benötigten Energie erneuerbar selbst produzieren. Wie bisher schon für neue Bauten soll die Verordnung die Art, den Umfang, die Befreiung sowie die Höhe der Ersatzabgabe regeln und Empfehlungen betreffend Ästhetik machen können.
2. Für bestehende Bauten soll eine Übergangsfrist von 15 Jahren vorgesehen werden, wobei die

solare Nutzungspflicht früher eintritt, wenn bewilligungspflichtige bauliche Massnahmen von grösserem Umfang getätigt werden (Erweiterungsbauten, Dachsanierungen, grössere Fassadenarbeiten etc., wobei die Verordnung die Details regeln soll).

3. Der Kanton soll eine obligatorische Versicherung einrichten können, die a) das finanzielle Risiko von Schäden an Solaranlagen im Kanton durch Feuer, Wasser, Kurzschluss und typische Naturgefahren trägt; und b) die Kosten übernimmt, wenn Anlagen aus objektiven Gründen vorzeitig entfernt werden müssen (z.B. wegen Umnutzung oder vorzeitiger Dacherneuerung, etc.).
4. Der Kanton soll prüfen, ob zusätzliche kantonale Finanzierungsmodelle (z.B. Bürgschaften für Bankdarlehen) notwendig sind, um die Finanzierung der Solaranlagen auch bei einer Amortisationsdauer über den gesamten Lebenszyklus (maximal 25 Jahre) sicherzustellen.
5. Der Regierungsrat soll die Vergütungen für Netzeinspeisung gemäss Energiegesetz dahingehend anpassen, dass neben den Dachflächen auch Fassaden oder andere Oberflächen wirtschaftlich betrieben werden können, insbesondere auch solche, die einen hohen Anteil der Stromerzeugung im Winterhalbjahr liefern oder einen geringen Eigenverbrauchsanteil haben.

Die Motionsforderungen widersprechen nicht den Kompetenzvorschriften der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) im Energiebereich (Art. 89 BV) und den darauf abgestützten Bundesgesetzen und Bundesverordnungen. Für die Schaffung einer obligatorischen staatlichen Solaranlagenversicherung, die ein Versicherungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur begründet, besteht gestützt auf Art. 98 Abs. 3 e contrario BV in Verbindung mit Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV analog den Gebäudeversicherungen eine kantonale Gesetzgebungskompetenz. Der Motionsinhalt steht auf kantonaler Ebene auch im Einklang mit § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100).

§ 6 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG; SG 772.100) sieht vor, dass neue Bauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber erzeugen. Mit der Motion soll der Anwendungsbereich dieser Regelung auf bestehende Bauten ausgeweitet werden, wobei eine Übergangsfrist von 15 Jahren vorzusehen ist und – wie bisher für Neubauten – auf Verordnungsstufe Ausnahmen vorgesehen werden können, was die Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit zulässt (namentlich bei bestehenden Bauten in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone [vgl. 37 Abs. 4bis des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (SG 730.100)]). Die Vergütungssätze für die Einspeisung von Solarstrom aus dezentralen Photovoltaikanlagen ins öffentliche Netz legt Anhang 12 der Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV; SG 772.110) fest.

Die Motion fordert primär die Anpassung des Energiegesetzes. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Soweit die Motion implizit oder explizit die Anpassung von Verordnungen verlangt, fallen diese in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, welcher der Motion ebenfalls offensteht. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen diese Forderung in der Motion.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt ist im Bereich der Förderung von Fotovoltaik schon seit langem aktiv. Bereits mit dem Energiegesetz vom 9. September 1998 wurde eine Solarstrombörse eingerichtet. Die Solarstrombörse garantierte eine kostendeckende Vergütung des eingespeisten Stroms. Auch im aktuellen Energiegesetz vom 16. November 2016 ist geregelt, dass Anlagen, welche erneuerbaren

Strom ins Netz einspeisen, eine kostendeckende Vergütung erhalten. Die Mittel für diese Vergütung stammen aus dem Zuschlag auf die Netzkosten. Dieser darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen. Die Höhe der Vergütung wird durch den Regierungsrat festgelegt und beträgt aktuell für Anlagen mit einer Leistung bis 100 kW_p 14 Rp./kWh und für grössere Anlagen 11 Rp./kWh. Diese Vergütungssätze gehören schweizweit zu den höchsten und werden zusätzlich zu den Einmalvergütungen von Pronovo¹ ausgerichtet. Diese Beiträge gewährleisten schon heute einen wirtschaftlichen Betrieb von Fotovoltaikanlagen. Zusätzlich werden die Förderbeiträge für Dachdämmungen verdoppelt, wenn auf dem zu sanierenden Dach eine Fotovoltaikanlage installiert wird. Zudem besteht in Basel-Stadt für Neubauten eine Fotovoltaikpflicht.

Trotz der sehr guten Rahmenbedingungen entspricht der Ausbau der Fotovoltaik noch nicht den Erwartungen. Der Regierungsrat möchte in Anbetracht der kantonalen Klimapolitik das in Basel-Stadt vorhandene Potenzial für Solarstrom viel stärker nutzen. Aus diesem Grund soll der Solarstrom stärker unterstützt und eine Solar-Offensive lanciert werden.

2.2 Mögliche Umsetzung der fünf geforderten Gesetzesanpassungen

2.2.1 Pflicht zur Nutzung von Solarenergie

Die beiden ersten Punkte der Motion verlangen, dass bestehende Gebäude mit – für Solarnutzungen – geeigneten Flächen einen Teil der benötigten Energie selbst erzeugen, wie es bei Neubauten schon heute Pflicht ist. Dabei soll eine Übergangsfrist von 15 Jahren gelten. Falls bewilligungspflichtige Anpassungen an den Gebäuden vorgenommen werden, muss die solare Nutzungspflicht früher umgesetzt werden.

Mit dieser Forderung möchte die Motion das in Basel-Stadt vorhandene Potenzial für Fotovoltaik viel stärker ausnutzen. Der Kanton Basel-Stadt kennt bereits heute solche Pflichten, nämlich die Fotovoltaik-Pflicht bei Neubauten und die Pflicht der zur Hälfte erneuerbaren Warmwasser-Bereitstellung. Das zweite führte dazu, dass auf vielen Basler Dächern die Sonne bereits thermisch genutzt wird. Zudem ist Solarstromproduktion bereits heute in Basel-Stadt in den allermeisten Fällen kostendeckend, so dass eine Pflicht auf den Lebenszyklus berechnet nicht zu einer Erhöhung der Kosten führt.

Abzuwägen gilt bei dieser Pflicht der Eingriff in die Eigentumsrechte der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, insbesondere bei bestehenden Bauten. Die von der Motion vorgesehene 15-jährige Übergangsfrist kann eine Schwierigkeit darstellen, weil sie nicht den Sanierungszyklen der Bauteile entspricht, die mit Fotovoltaik belegt werden sollen. Aus dieser Überlegung heraus möchte der Regierungsrat das Anliegen als Anzug und nicht als Motion übernehmen, so dass bei der Übergangsfrist noch Anpassungen möglich sind. Der Zielkonflikt zwischen dem gewollten Ausbau der Solarnutzung und den Eigentumsrechten inkl. vorgegebenen Fristen soll auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons wird bereits heute das explizite Ziel verfolgt, vorhandenes Solarpotenzial maximal zu nutzen, einen wesentlichen Beitrag für die kantonale Klimapolitik zu leisten und diesbezüglich eine Vorbildrolle einzunehmen. Die in der Motion geforderte Fotovoltaik-Pflicht mit einer entsprechenden Übergangsfrist und Ausnahmen unterstützt deshalb die Umsetzung der Eigentümerstrategie Fotovoltaik, wie sie bereits heute festgelegt ist. Kritisch ist allerdings auch hier die Übergangsfrist von 15 Jahren zu sehen. Nachdem die Dächer der Kantonsimmobilien in beiden Portfolios auf Potentiale geprüft wurden und die sofort möglichen Fotovoltaikanlagen realisiert sind, wird mit jeder Sanierung das Potential ausgeschöpft. Die Frist von 15 Jahren ist dafür ebenfalls zu kurz und führt zu Sanierungen, die gemäss Erneuerungs-Zyklus

¹ Pronovo ist die akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Erfassung von Herkunftsnachweisen und die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes.

noch nicht anstehen. Die zu kurze Übergangsfrist kann damit ähnlich wie bei privaten Liegenschaften zu erheblichen finanziellen Kosten führen.

Bei Fotovoltaikanlagen an Fassaden ist klar, dass ästhetische Vorgaben eingehalten werden müssen. Diese Definition wird einiges anspruchsvoller sein als die heutigen Vorgaben für die Fotovoltaik-Dachanlagen. Für letztere gilt gemäss Ausführungsbestimmungen der Bau- und Planungsverordnung (§7 Abs. 1 lit. h), dass sie mit einer Meldung erstellt werden können, wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen, von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen, reflexionsarm ausgeführt werden und als kompakte Fläche zusammenhängen. Für Fassaden müssen wohl weitergehende Kriterien ausgearbeitet werden, damit städtebaulich akzeptable Lösungen umgesetzt werden können. Diese Vorgaben müssen aber sowieso erstellt werden, weil immer mehr Hauseigentümerinnen und -eigentümer aus eigener Initiative ihre Fassaden zur Stromproduktion nutzen möchten.

2.2.2 Obligatorische Versicherung

Betreffend die unter Punkt 3 angeregte obligatorische Versicherung ist festzuhalten, dass Fotovoltaikanlagen bereits heute gegen Feuer und Elementarschäden versichert sind, wenn sie dauernd und fest mit dem Gebäude verbunden (was in der Regel der Fall ist) und im Alleineigentum der Gebäudeeigentümerschaft sind.

Mit der Kann-Formulierung ermöglicht es die Motion dem Regierungsrat zu prüfen, ob ein darüber hinaus gehender Versicherungsschutz sinnvoll und rechtlich möglich ist.

2.2.3 Finanzierungsmodelle

Unter Punkt 4 verlangt die Motion, dass der Kanton prüft, ob zusätzliche kantonale Finanzierungsmodelle wie Bürgschaften für Bankdarlehen notwendig sind, um die Finanzierung der Solaranlagen auch bei einer Amortisationsdauer über den gesamten Lebenszyklus (maximal 25 Jahre) sicherzustellen. Die Erfahrung zeigt, dass die Finanzierung der Anlagen sehr selten ein Problem darstellen. Dabei hilft auch das aktuelle Umfeld mit sehr tiefen Zinsen. Auch das vorteilhafte Vergütungssystem in Basel-Stadt, das allenfalls noch angepasst werden könnte (s. Kap. 2.2.4), gewährleistet in der Regel eine problemlose Finanzierung. Ausserdem sind die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer nicht verpflichtet, die Investition selbst zu finanzieren. Sie können die Flächen auch einem Investor oder einer Investorin zur Verfügung stellen.

Sollten sich die obengenannten Rahmenbedingungen bezüglich Zinsen und Vergütungssystemen ändern, könnten die in der Motion vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle geprüft werden. In der aktuellen Situation ist aber davon auszugehen, dass die Finanzierung von Fotovoltaikanlagen mittelfristig kein Problem darstellen wird.

2.2.4 Neuregelung des Vergütungsmodells

Das aktuell gültige Vergütungssystem wurde unter Berücksichtigung der Kosten für Dachanlagen ausgearbeitet. Es ist in § 72 und Anhang 12 Energieverordnung festgehalten. Da in Zukunft neben der Höhe des Ertrags auch auf den Zeitpunkt der Einspeisung geachtet werden soll, ist eine Anpassung des Systems durchaus gerechtfertigt.

Aufgrund der Stromknappheit im Winter soll bei der Anpassung des Vergütungsmodells ein Anreiz geschaffen werden, dass Anlagen so gestaltet werden, dass sie im Winter einen hohen Ertrag generieren. Solche Anlagen weisen in der Regel einen tieferen Jahresertrag auf, weshalb die Wirtschaftlichkeit tiefer ist als bei Anlagen, die auf einen optimalen Jahresertrag ausgelegt sind.

Weiter soll auch berücksichtigt werden, dass die Kosten von Fassadenanlagen zurzeit noch höher sind als bei Dachanlagen und dass sie aufgrund der weniger optimalen Ausrichtung ebenfalls einen kleineren Ertrag aufweisen.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Fotovoltaik im Kanton im Sinn einer «Solarstrom-Offensive» zu forcieren, da er einen wichtigen Baustein auf dem Weg zur Dekarbonisierung und für die Klimapolitik darstellt. Die Anliegen der Motion unterstützen diese geplante Solarstrom-Offensive.

Der Regierungsrat möchte deshalb die Forderungen der Motion inhaltlich umzusetzen. Kritisch ist jedoch die Übergangsfrist von 15 Jahren. Sie führt zu Sanierungen, die gemäss ordentlichem Erneuerungs-Zyklus noch nicht anstehen. Die zu kurze Übergangsfrist kann damit zu überproportionalen finanziellen Kosten führen. Wie unter Kap. 2.2 dargelegt, ist die Umsetzung anspruchsvoll und die einzelnen Motionsanliegen müssen detailliert geprüft werden. Die Einführung der Fotovoltaik-Pflicht soll mit einer Revision des Energiegesetzes erfolgen. Hingegen können die Ausnahmen von der Pflicht, die Regelung der Ersatzabgaben oder das Vergütungsmodell (wie bisher) mit einer Anpassung der Energieverordnung geregelt werden. Allfällige Vorgaben zur Gestaltung von Fassadenanlagen können (analog zu den Dachanlagen) in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung festgehalten werden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, die Motion als Anzug zu überweisen. Damit kann der Regierungsrat, unter Beibehalt der inhaltlichen Anliegen, die kritischen Punkte noch vertiefen, gegebenenfalls präzisieren und dem Grossen Rat mit der Teilrevision des Energiegesetzes vorlegen.

Im Zusammenhang mit anderen zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesenen Motionen (v.a. Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klimaabkommen P195094 oder Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend Anpassung von § 7 Energiegesetz P205020) hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, das kantonale Energiegesetz anzupassen. Zusammen mit diesen Motionen können dem Grossen Rat auch die Anpassungen zur Fotovoltaik-Pflicht innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass alle Anpassungen des Energiegesetzes in einem Schritt durchgeführt werden können.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend «Aufbruch ins Solarzeitalter – mehr Photovoltaik-Anlagen auf Basels Dächern und Fassaden» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin